



SICHERUNG DER GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS (GWP)

RICHTLINIE -01

In Geltung seit 15.12.2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Paracelsus Medizinischen Privatuniversität mit PMU abgekürzt.

1. Ziel und Zweck

Hauptziel dieser Richtlinie ist die Festschreibung von allgemeingültigen Standards und Verhaltensregeln, die für alle wissenschaftlichen Arbeiten, die unter PMU-Affiliation durchgeführt werden, verbindlich sind. Die Richtlinie soll allen wissenschaftlich Tätigen ein Leitsatz für gute wissenschaftliche Praxis sein, ersetzt jedoch nicht die Einführung in und Anleitung zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durch leitende Wissenschaftler*innen, Doktormütter und -väter sowie Projektleiter*innen bzw. die eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit diesem Thema durch die*den Forscher*in selbst.

Darüber hinaus beschreibt die Richtlinie sowohl die Aufgaben als auch Bestellung und Funktion der GWP-Ombudspersonen sowie die Vorgangsweise für den Fall des vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

2. Freigabe

Diese Richtlinie wurde vollinhaltlich freigegeben durch

Rektor*in

Vizekanzler*in für Forschungsangelegenheiten

3. Allgemeines

Neben dieser Richtlinie gilt an der PMU auch die Richtlinie der Österreichischen Agentur für Wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Form. Diese ist auf der Webseite der ÖAWI (www.oeawi.at) sowie auf der Webseite der PMU einsehbar.

Für jedes Forschungsprojekt ist ein*e Studien- bzw. Projektleiter*in zu benennen. Diese*r nimmt im Rahmen des betreffenden Forschungsvorhabens eine aktive Rolle in der Führung, Anleitung und Überwachung des wissenschaftlichen Nachwuchses ein und ist für die korrekte Durchführung lege artis letztverantwortlich.

Für die Verwendung von Personal-, Material- oder sonstigen Ressourcen einer Organisationseinheit (OE) ist vorab die Zustimmung der*des jeweiligen Leiterin*Leiters der betreffenden OE einzuholen. Es besteht grundsätzlich Forschungsfreiheit (vgl. auch Art 17 sowie 17a Staatsgrundgesetz).

4. Definition guter wissenschaftlicher Praxis

Alle wissenschaftlichen Arbeiten an der PMU haben ausschließlich lege artis unter Beachtung von fachlichen und disziplinspezifischen Regeln sowie entsprechend den gesetzlichen und ethischen Normen nach dem neuesten Stand der Forschung ausgeführt zu werden. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung folgender Verhaltensregeln:

4.1. Transparenz und Eindeutigkeit in der Arbeitsweise, der Darstellung und Dokumentation, der Durchführung und der Ergebnisse:

Jedes wissenschaftliche Projekt ist durchgehend zu dokumentieren, insbesondere die Methoden und Abläufe zur Herbeiführung der Ergebnisse. Das schließt insbesondere auch Name, Algorithmustyp, Version, Developerinformation, Parameter, Prompts und allfällige Informationen zur Nutzung von maschinellen (KI) Applikationen ein. Jedes wissenschaftliche Projekt ist anhand eines zuvor erstellten Projekt- bzw. Studienplans durchzuführen. Der Projekt- bzw. Studienplan ist allen am Projekt beteiligten Mitarbeitenden zur Kenntnis zu bringen. Weiters wird empfohlen, die Funktion jeder*jedes am Projekt beteiligten Mitarbeitenden festzulegen und die Beiträge akkurat zu dokumentieren. Allfällige Änderungen gegenüber dem Projekt- bzw. Studienplan sollen ebenfalls dokumentiert werden.

Alle erhobenen Daten und durchgeführten Experimente sind durchgängig zu erfassen und die dazugehörigen Daten und Dokumente gesammelt aufzubewahren. Vollständige Unterlagen sind auch unter dem Gesichtspunkt eines allenfalls nötigen Antrags an die Ethikkommission, für Tierversuchsgenehmigungen, für die Akquise von Grants etc. unerlässlich. In Bezug auf die sorgfältige Aufbewahrung von Unterlagen und insbesondere Daten ist deren allenfalls zu wahrende Vertraulichkeit und zu beachtender Datenschutz sicherzustellen.

Nur unter Beachtung der guten wissenschaftlichen Praxis herbeigeführte und sorgfältig dokumentierte Ergebnisse dürfen Inhalt wissenschaftlicher Veröffentlichungen sein.

4.2. Ausnahmslose Rücksichtnahme und Ehrlichkeit im Hinblick auf die Arbeit und Beiträge von Kolleg*innen, Konkurrent*innen und Vorgänger*innen:

Klarheit über die Urheberschaft und Autorschaft ist für jedes wissenschaftliche Vorhaben von entscheidender Bedeutung.

Kollegialität und Fairness gegenüber Kolleg*innen, Konkurrent*innen und Vorgänger*innen sind ausnahmslos zu wahren. Ideen und Ergebnisse anderer sind in der wissenschaftlich allgemein üblichen Weise akkurat zu zitieren. Die Nutzung maschineller (KI) Applikationen generiert grundsätzlich keine Urheberschaft des Anwenders*der Anwenderin, die KI selbst erlangt auch keine Urheberschaft. Die Kennzeichnungspflicht derartiger Ergebnisse besteht dessen ungeachtet

Die Nennung als Autor*in hat die tatsächliche Beteiligung am Zustandekommen der zu veröffentlichenden Ergebnisse widerzuspiegeln, und zwar in Form intellektueller, praktischer bzw. prozeduraler Mitarbeit am Projekt. Demgemäß können insbesondere folgende Formen der Mitarbeit die Nennung als Autor*in begründen:

- Die Idee und Initiative zu Beginn der Durchführung eines wissenschaftlichen Projekts unter substanzieller Beteiligung zu dessen Konzeption, Projektplanung und Schaffung der dafür notwendigen Gegebenheiten;
- Anfertigung, Mitarbeit bzw. Revision eines Manuskripts oder eines zu publizierenden Papers.
- Lediglich das Vorliegen eines Vorgesetztenverhältnisses, die Finanzierung der Forschung oder ähnliche indirekte Verhältnisse zur Herbeiführung der Forschungsergebnisse begründen keine Autor*inneneigenschaft. Für den Inhalt der Veröffentlichung sind stets alle Co-Autor*innen gemeinsam verantwortlich.¹
- Bezüglich einer Autor*innenschaft für die statistische Betreuung von Studien wird auf die Grundsätze des „International Committee of Medical Journal Editors (ICMJE)“ hingewiesen

¹ Zur Definition und Klarstellung sei hier auf den European Code of Conduct für Research Integrity verwiesen, die 2023 von ALLEA (European Federation of Academies of Sciences and Humanities) überarbeitet wurde: <https://allea.org/wp-content/uploads/2024/09/CoC2023-German.pdf>

und ebenso auf die dort empfohlenen publizierten Guidelines (Parker RA, Berman NG: Criteria for authorship for statisticians in medical papers. *Statistics in Medicine* 17: 2289–2299 (1998)²). Ein wissenschaftlich substantieller Beitrag ist jedenfalls begründet, wenn neue statistische Methoden für das Projekt entwickelt, auch mit bereits existierende Methoden in einer neuen Art und Weise, kombiniert werden, wenn die*der Statistiker*in am Design der Studie teilnimmt, Teile des Manuskripts schreibt oder dabei assistiert oder die Datenanalyse zusammen mit einer Interpretation aus statistischer Sicht durchführt.

4.3. Verantwortungsvolle, aktive und sorgfältige (An)Leitung und Betreuung von anvertrauten Forscher*innen (zB. Studierende):

Leitende Wissenschaftler*innen (insbesondere Doktormütter und -väter sowie Projektleiter*innen) sind für die Unterweisung, Einhaltung und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer Einrichtung und für eine entsprechende Betreuung der ihnen anvertrauten Forscher*innen verantwortlich. Diese Forscher*innen sind seitens der leitenden Wissenschaftler*innen über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehend zu informieren.

An der PMU werden in allen Curricula Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Gute Wissenschaftliche Praxis angeboten, dies entbindet die oben genannten Personen jedoch nicht von ihren Pflichten, sondern dient als Vorbereitung für die praktischen Anleitungen.

4.4. Respekt für Zweifel und konstruktive Kritik:

Wissenschaftliche Erkenntnis lebt von Zweifeln und konstruktiver Kritik. Offenheit gegenüber entgegengesetzter Meinungen anderer ist daher essenziell für gute wissenschaftliche Praxis.

4.5. Uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung der Arbeiten anderer:

Arbeiten von anderen Forscher*innen sind in offener und unvoreingenommener Weise sorgfältig zu begutachten. Im Fall von Befangenheit aufgrund von Interessenskonflikten oder Vorliegen eines direkten Konkurrenzverhältnisses ist dies rechtzeitig offenzulegen und die Begutachtung zu unterlassen.

4.6. Befassung der jeweils zuständigen Ethikkommission:

Gemäß geltender österreichischer Rechtslage und internationalen Richtlinien ist eine Ethikkommission für alle Forschungsvorhaben am Menschen zu befassen. Dies umfasst alle Maßnahmen an Patient*innen oder Proband*innen, die zum Zweck des Erkenntnisgewinns unternommen werden und die daher nicht ausschließlich dem Nutzen derjenigen Patientin*desjenigen Patienten bzw. Proband*in dienen, an der*dem sie durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere klinische Studien. Auch für die Durchführung sonstiger Forschungsvorhaben an Menschen ist die Konsultation einer Ethikkommission in der Regel immer notwendig. Die zuständige Ethikkommission ist in jedem Fall VOR Beginn des Forschungsvorhabens zu kontaktieren. Bereits begonnene oder abgeschlossene Projekte können nicht von einer Ethikkommission begutachtet werden.

² [https://doi.org/10.1002/\(sici\)1097-0258\(19981030\)17:20%3C2289::aid-sim931%3E3.0.co;2-I](https://doi.org/10.1002/(sici)1097-0258(19981030)17:20%3C2289::aid-sim931%3E3.0.co;2-I)

Nicht bei der Ethikkommission einzureichende Vorhaben sind jene, die ausschließlich im Interesse der*des betreffenden Patientin*Patienten liegen, also Heilversuche und andere Tätigkeiten, welche ohne Intention einer Forschungstätigkeit durchgeführt werden.³

Die für Forschungsvorhaben an der PMU am Standort Salzburg sachlich und örtlich in Betracht kommende Ethikkommission ist die Ethikkommission des Landes Salzburg, jedenfalls für alle Studien, die unter Arzneimittelgesetz (AMG), Medizinproduktegesetz (MPG), Krankenanstaltengesetz (iVm. Salzburger Krankenanstaltengesetz) fallen, d.h. insbesondere prospektive "interventionelle" Studien bei Patient*innen in Krankenanstalten, die den einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen (AMG, MPG, KaKuG iVm SKAG usw.) unterworfen sind.

Alle weiteren Forschungsvorhaben können in die Zuständigkeit der Institutionellen PMU Ethikkommission fallen, insbesondere Fragebogenstudien, anonymisierte und pseudonymisierte retrospektive Datenanalysen, anonymisierte Proben aus etablierten Biobanken, Studien mit gesunden Proband*innen (beispielhafte Aufzählung).

Bei Datenerhebungen an anderen Orten ist stets primär die örtlich zuständige Ethikkommission anzufragen. (siehe <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulgremien/Ethikkommissionen.html>). Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Forscher*innen, die einschlägigen nationalen und internationalen Regelungen zu kennen und zu befolgen.

Am Standort Nürnberg ist die Ethikkommission der Bayerischen Landesärztekammer (EK-BLÄK) bei Studien nach dem AMG oder MDR/MPDG für die Erteilung eines Ethikvotums zuständig. Interventionelle Forschungsvorhaben außerhalb dieser förmlichen bundesrechtlichen Verfahren benötigen eine ethische Beratung nach § 15 Berufsordnung der Ärzte (BOÄ).

Sollte weder eine Beratung noch ein Votum aus berufsethischer Sicht notwendig sein, können sich Forscher*innen um eine Stellungnahme des Institutionellen Reviewboards (IRB) der PMU Nürnberg bemühen. Dieses Gremium beurteilt die ethische Vertretbarkeit von Forschungsprojekten, die am Klinikum Nürnberg und seinen weiteren Standorten sowie an der PMU Nürnberg durchgeführt werden.

4.7. Tierversuche:

Versuche an lebenden Tieren, die an der PMU durchgeführt werden, bedürfen der Beantragung und Genehmigung beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF). Für diese Tierversuche sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten⁴. Es dürfen ausschließlich behördlich genehmigte Tierversuche durchgeführt werden.

Alle tierexperimentell arbeitenden Wissenschaftler*innen haben sich der großen Verantwortung bewusst zu sein, die sie für das Wohlergehen der Versuchstiere tragen.

Die Zulässigkeit der Nutzung von Versuchstieren ist von jeder*jedem Wissenschaftler*in sorgfältig zu prüfen. Die Notwendigkeit und Angemessenheit eines geplanten Tierversuches ist gegen die damit verbundene Belastung des Versuchstieres abzuwägen. Als Richtlinie gilt hierbei das ethische 3 R Prinzip – Replace (Vermeiden), Reduce (Verringern) und Refine (Verbessern).

Ferner hat jede*r Wissenschaftler*in für einen kontrollierten und belegbaren Erwerb, Handel und Transport der Versuchstiere Sorge zu tragen. Die Präklinische Forschungseinheit der PMU sorgt dabei, nach dem neuesten Stand der Technik, für den sorgfältigen, fachgerechten Umgang mit den Versuchstieren und einer der Tierart entsprechenden Tierhaltung. Die*der Studien- bzw. Projektleiter*in ist für die Einhaltung der gesetzlichen und ethischen Regeln im Zusammenhang mit Tierversuchen letztverantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass alle an Tierversuchen beteiligten Forscher*innen eine entsprechende fachliche Kompetenz besitzen.

³ Ungeachtet des Standorts ist zu beachten, dass Verlage bei Einreichung der Manuskripte üblicherweise nach einer allfälligen Genehmigung durch eine Ethikkommission fragen.

⁴ <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/Forschung/Forschung-in-%C3%96sterreich/Services/TierV.html>

Alle Tierversuchsanträge, die zur Durchführung eines Tierversuchs an der Präklinischen Forschungseinheit der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität (PMU) eingereicht werden, müssen im Vorfeld durch die*den leitende*n Tierärztin*Tierarzt der PMU geprüft werden. Nach erfolgreicher Begutachtung ist die Freigabe durch die*den Rektor*in der PMU erforderlich, bevor der Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht werden darf.

4.8. Daten:

Beim Umgang mit Daten, insbesondere personenbezogenen Daten, zu Forschungszwecken ist die nötige Sorgfalt anzuwenden und die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Vorgaben sicherzustellen. Dazu gehören die Erhebung, Verwertung, Dokumentation, Transfer und Aufbewahrung von Daten sowie die lückenlose Rückführbarkeit der Ergebnisse auf die jeweiligen Originaldaten. Es ist zu beachten, dass vertrauliche Daten in keinem Fall an externe Provider auch von KI-Applikationen übermittelt werden dürfen. Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehört auch, die Kriterien, anhand derer Daten erhoben und verarbeitet werden, festzulegen und entsprechend zu dokumentieren.

Besondere Schwerpunkte in der Forschung sind auf die zwingende Berücksichtigung der speziellen Anforderungen von Datenschutz und Urheberrechten sowie auf der Einhaltung von ethischen und geheimhaltungswürdigen Belangen zu legen. Maschinell (KI) generierte Daten gewähren kein Urheberrecht. Daten mit verbundenem Eigentumsrecht (z.B. studentische Arbeiten) dürfen nicht an externe Provider, auch von KI-Applikationen, übermittelt werden.

Die Rechte zur wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzung von Daten stehen in der Regel jener OE zu, an der das betreffende Projekt durchgeführt wurde, sofern nicht anderweitige Verfügungsrechte bestehen oder vereinbart wurden. Davon unberührt bleiben Regelungen in Bezug auf Erfindungen, sofern es sich um Dienstleistungen handelt.

Den an Projekten beteiligten Institutionen der PMU wird empfohlen, im Rahmen von Projektvereinbarungen mit Projektpartner*innen allfällige Nutzungsrechte an Daten vor Durchführung des Projekts entsprechend zu regeln.

5. Definition und Bereiche wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis umfassen insbesondere folgendes Verhalten:

- Plagiat: bedeutet die unbefugte Verwertung der Ergebnisse anderer ohne Offenlegung der fremden Autor*innenschaft oder Anmaßung der eigenen Autor*innenschaft an fremden aber auch eigenen Ergebnissen. Eine erweiterte Definition findet sich in § 51 Abs 2 Z 31 Universitätsgesetz 2002. Diese besagt, dass ein Plagiat eindeutig vorliegt, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der*des Urheberin*Urhebers.
- Ghostwriting: bedeutet die Herstellung eines Textes für eine andere Person (entgeltlich oder unentgeltlich), wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser Text teilweise oder zur Gänze zum Nachweis nicht erbrachter eigenständiger Prüfungsleistungen im Rahmen eines Studiums verwendet werden soll. Eine erweiterte Definition finden sich in § 116a Universitätsgesetz 2002.
- Ideendiebstahl oder Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter
- fehlende oder substanziell unzureichende Dokumentation der Ergebnisse bzw. des Arbeitsablaufs zu deren Herbeiführung
- Maschinell (KI) generierte Materialien sind in der Regel kein Plagiat. Die fehlende oder substanziell unzureichende Dokumentation von verwendeten maschinellen (KI) Applikationen

(darunter fällt auch die Erstellung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten mit Hilfe von KI ohne entsprechende Angabe der verwendeten Hilfsmittel) stellt jedoch ebenfalls ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar.

- Behinderung oder Sabotage der wissenschaftlichen Arbeit anderer
- Fälschung, Erfindung oder Manipulation von Daten und anderer Inhalte oder der Darstellung von Ergebnissen
- Ausschließen von Autor*innen, deren Autorschaft aufgrund wesentlichen Mitwirkens an den Ergebnissen bzw. der veröffentlichten Arbeit berechtigt wäre
- Angabe der (Mit)Autor*innenschaft anderer ohne deren Einverständnis
- Erschleichung der (Mit)Autor*innenschaft in Veröffentlichungen anderer
- unbefugte Veröffentlichung
- unrichtige Angaben, z.B. an Fördergebende, einschließlich Vorspiegelung von in Publikation befindlichen Veröffentlichungen
- Verstoß gegen ethische Regelung (zB Tierversuche)
- grobe Vernachlässigung der Betreuungspflicht gegenüber der anvertrauten Forscher*innen, fehlende oder unzureichende Einweisung in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- Vertrauensbruch als Gutachter*in einschließlich Unterlassens der Offenlegung von Interessenskonflikten
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis
- Mitwirkung, Beihilfe oder Mitwisserschaft an wissenschaftlichem Fehlverhalten anderer, Mitautor*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen

6. Abgrenzung zum Versehen

Der Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis (= das wissenschaftliche Fehlverhalten) ist vom Versehen zu unterscheiden, der sich bei Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ereignen kann, sofern weder fahrlässiges noch vorsätzliches Handeln vorliegt und im Übrigen alle Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beachtet wurden. Zum Versehen zählen insbesondere Schreibfehler oder technisch bedingte Fehler, die bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt der*dem Forscher*in nicht erkennbar sein mussten. Die vorsätzliche Nichtoffenlegung bzw. fehlende Korrektur eines unterlaufenen Versehens nach Erkennen des Fehlers durch die*den Forscher *in oder Dritte ist wiederum ein wissenschaftliches Fehlverhalten.

7. GWP-Ombudspersonen

An der PMU gibt es zwei Personen, die für alle Fragen rund um die gute wissenschaftliche Praxis zur Verfügung stehen. Diese können vertraulich kontaktiert werden und sind im Rahmen ihrer beratenden Tätigkeit grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die GWP-Ombudspersonen führen anonymisierte Aufzeichnungen ausschließlich für statistische Zwecke. Sie sind primär beratend tätig, ausschließlich bei schwerwiegenden und besonders begründeten Verdachtsfällen geben sie die Bearbeitung des Falles an die zuständigen Stellen weiter, dies ist der einmeldenden Person vorab mitzuteilen.

Die GWP-Ombudspersonen werden von der*dem Rektor*in ernannt. Sie sind aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen zu bestellen, wobei eine Person aus dem Universitätsklinikum Salzburg stammen sollte und eine aus der PMU. Die Personen müssen über langjährige Expertise in ihrem jeweiligen Feld der Forschung verfügen und sollten der PMU bzw. dem Universitätsklinikum Salzburg seit mindestens fünf Jahren angehören. Sie werden auf vier Jahre ernannt und sind in ihrer Tätigkeit als GWP-Ombudspersonen weisungsungebunden. Eine Wiederbestellung ist möglich. Sie dürfen während ihrer Funktion nicht dem Rektorat angehören. Sie können ihre Funktion jederzeit auf eigenen Wunsch zurücklegen.

Das Forschungsmanagement (FM) unterstützt die GWP-Ombudspersonen in administrativen Vorgängen.

Die Namen und Kontaktmöglichkeit der aktuellen GWP-Ombudspersonen finden sich auch auf der PMU-Homepage und lauten:

a.o. Univ.-Prof.in Dr.in Monika Killer-Oberpfalzer, MA, Universitätsinstitut für Neurointervention, m.killer@salk.at

Prof. Dr. Falk Schrödl, Universitätsinstitut für Anatomie und Zellbiologie, falk.schroedl@pmu.ac.at

Darüber hinaus kann auch stets die ÖAWI direkt von einzelnen Forscher*innen anonym kontaktiert werden. Alle Informationen dazu finden sich leicht auffindbar auf der Webseite der ÖAWI unter „Kontakt“. Zusätzlich sei hier auch auf das interne Whistleblowing-System der PMU verwiesen, das über die Webseite der PMU erreicht werden kann.

8. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Die*der Rektor*in setzt eine ständige Kommission zur Untersuchung von Hinweisen und Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der PMU ein. Diese Kommission besteht aus vier Personen, die alle aus dem Personenkreis des Research and Innovation Board (RIB) stammen⁵. Bei der Auswahl ist auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter zu achten und darauf, dass die Mitglieder unterschiedlichen OEs der PMU angehören.

Mitglieder der Kommission scheidern aus dieser auf eigenen Wunsch oder mit Beendigung ihrer Tätigkeit im RIB aus und werden durch die*den Rektor*in nachbesetzt.

Bei erstmaligem Einsetzen der ständigen Kommission beruft das FM eine konstituierende Sitzung der ernannten Mitglieder ein, um die Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertretung durchzuführen. Diese werden durch die vier Mitglieder gewählt.

Alle Beschlüsse sind durch einfache Mehrheit zu beschließen. Bei Verhinderung eines Mitglieds ist die Kommission beschlussfähig, andernfalls ist zu vertagen.

Die ständige Kommission tritt anlassfallbezogen zusammen. Das FM unterstützt die Kommission in ihrer administrativen Arbeit, nimmt an den anlassfallbezogenen Sitzungen teil und ist für die Protokollführung zuständig.

Alle An- und Zugehörige der PMU können über das FM Verdachtsmomente an die Kommission melden. Das FM führt eine erste inhaltliche Prüfung auf Zuständigkeit der Kommission und ausreichende Anhaltspunkte für eine Weiterbearbeitung der Kommission durch. Dazu kann das FM mit der*den einmeldenden Person*en Rücksprache halten.

Nach dem Eingang eines begründeten Verdachtsmomentes tritt die Kommission umgehend, längstens binnen einer Arbeitswoche, zusammen.

Sollte es im Zuge der Bearbeitung von Verdachtsmomenten zu Überschneidungen von Fragestellung mit anderen Organisationseinheiten (OE)/Zuständigkeiten der PMU (beispielsweise personalrechtliche Fragen oder Fragen zur Geschlechter(un)gleichheit) kommen, haben die mit dem Verdachtsfalle betrauten Personen die Vorgangsweise mit den jeweiligen OE abzustimmen.

In einem ersten Schritt ist die*der Beschuldigte persönlich zu kontaktieren, um ihr*ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieser Termin muss mit mindestens 2 Mitgliedern der Kommission und/oder

⁵ Details siehe Geschäftsordnung des RIB auf der Webseite der PMU.

1 Mitglied sowie der Leitung FM stattfinden. Über diese Kontaktaufnahme ist eine entsprechende schriftliche Dokumentation seitens der Kommission anzufertigen. Verdachtsmomente, die (fern)mündlich an die Kommission herangetragen wurden, sind ebenso zu dokumentieren.

Generell gilt: jede Information an die*den Beschuldigte*n hat immer schriftlich zu erfolgen, alle Vorgänge sind zu dokumentieren und im FM für 10 Jahre handschriftlich oder digital unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht zu verwahren.

Die Kommission kann darüber hinaus auch weitere Erkundigungen einholen und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens erneut mit der*dem Beschuldigten unter den oben genannten Umständen sprechen, diese Schritte sind jeweils zu dokumentieren.

Die Kommission kann weitere Nachforschungen anstellen, diese können wie folgt angestellt werden:

- Gutachten von Sachverständigen einholen
- Erkundigungen einholen
- die*den Beschuldigte*n, die*den Informant*in, die*der den Verdacht geäußert hat, sowie allfällige Personen, deren Rechte durch das vermutete wissenschaftliche Fehlverhalten beeinträchtigt sein könnten, zur Stellungnahme vor der Kommission einladen
- Um die Herausgabe von Dokumenten/Beweisen bitten, die ein Fehlverhalten belegen bzw. entkräften oder
- oder sonstige adäquate Maßnahmen setzen, die nach Maßgabe der Nützlichkeit und Verhältnismäßigkeit zweckmäßig erscheinen

Nach erfolgten Nachforschungen hat die Kommission in einer gemeinsamen Sitzung schriftlich festzustellen, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne dieser Richtlinie vorliegt. Diese Erkenntnis sowie die Ergebnisse der Nachforschungen, das Protokoll und sämtliche Unterlagen, die im Rahmen dieses Verfahrens gesammelt wurden, sind der*dem Rektor*in sowie der*dem Vizerektor*in (VR) Forschung zu übermitteln.

Erhärtet sich der Verdacht nicht, ist dies der beschuldigen Person schriftlich zur Kenntnis zu bringen und das Verfahren durch die Kommission einzustellen.

Wenn ein externes Gutachten eingeholt werden soll, ist auf eine Unbefangenheit der Person zu achten, insbesondere darf es keine gemeinsame Zusammenarbeit der Person mit der*dem Beschuldigten in den letzten fünf Jahren gegeben haben. Dies ist gegebenenfalls durch das FM zu prüfen.

Erweist sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so hat die Kommission der*dem Rektor*in sowie der*dem VR Forschung vorzuschlagen, welche Maßnahmen zu treffen sind.

Die Kommission kann ebenfalls vorschlagen, das Verfahren an die ÖAWI zu übergeben. Wenn die*der Rektor*in zusammen mit der*dem VR Forschung diesen Vorschlag übernimmt, ist das Verfahren zu übergeben, das FM fungiert als Kontaktstelle zur ÖAWI und übernimmt die weitere Abwicklung des Verdachtsfalls mit dieser. Die Empfehlungen der ÖAWI werden durch das FM zunächst an die Kommission übergeben, die wiederum übermittelt diese samt einem Vorschlag geeigneter Maßnahmen an die*den Rektor*in sowie die*den VR Forschung, die gemeinsam entscheiden, welche Maßnahmen gesetzt werden z.B. akademische, arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen. Des Weiteren können zivil- als auch strafrechtliche Konsequenz die Folge eines Verstoßes gegen die GWP sein.

Nach Feststellen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne dieser Richtlinie ist die*der Beschuldigte schriftlich durch das FM über das Ergebnis der Recherchen, Gutachten bzw. Erkundigungen zu verständigen. Weiters sind jedenfalls alle Personen, deren Rechte durch das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten beeinträchtigt sein könnten, zu verständigen und ihnen die Ergebnisse auf Wunsch zugänglich zu machen.

Stellt sich im Zuge der Recherchen, Gutachten bzw. Erkundigungen heraus, dass der Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben wurde, kann die PMU auf Wunsch der*des Beschuldigten eine Gegendarstellung auf ihrer Website veröffentlichen.

Alle an der Behandlung von Verdachtsfällen beteiligten Personen sind gegenüber allen Personen, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind, zur Verschwiegenheit über den Verdachtsfall und dessen Behandlung verpflichtet. Darüber hinaus ist das need-to-know Prinzip anzuwenden.

9. Plagiatsverdacht & Verstöße gegen die GWP bei wissenschaftlichen Abschlussarbeiten in Begutachtung

Alle Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen bzw. Ph.D.-Arbeiten werden an der PMU einer Plagiatsprüfung unterzogen. Bachelorarbeiten können stichprobenartig einer Plagiatsprüfung unterzogen werden.

Nach einer elektronischen Plagiatsprüfung ist das Ergebnis durch die Studiengangsleitung bzw. eine qualifizierte Person ergänzend zu sichten. Werden hier erhebliche Mängel festgestellt (insbesondere grob fahrlässige Arbeitsweise beim Umgang mit Zitaten oder möglicherweise ein Täuschungsversuch), so ist dies an das FM sowie an die*den zuständige*n Vizerektor*in für Studium und Lehre zu melden.

Auch andere Verstöße gegen die GWP (insbesondere die nicht offengelegte Nutzung von KIs) bei wissenschaftlichen Abschlussarbeiten in Begutachtung sind nach diesem Verfahren abzuwickeln.

Das FM informiert unverzüglich den Vorsitz der ständigen Kommission, die*der entscheidet, an welches Mitglied der Kommission dieser Fall zu übertragen ist.

Das Mitglied hat gemeinsam mit der Leitung des FM die*den Beschuldigten von dem Verdacht zu informieren und zu einem Gespräch aufzufordern. Entkräftet sich der Verdacht in diesem Gespräch, ist darüber ein Aktenvermerk anzufertigen, weiters sind die*der Beschuldigte sowie alle weiteren Beteiligten, insbesondere die SGO, darüber zu informieren, dass das Begutachtungsverfahren weitergeführt werden kann.

Erhärtet sich der Verdacht oder findet das Gespräch durch Verschulden der*des Beschuldigten nicht statt, kann das Kommissionsmitglied weitere Recherchen einholen, ein externes Gutachten einfordern oder bereits jetzt das Plagiat für erwiesen ansehen.

Das Ergebnis ist anschließend der*dem Rektor*in sowie der*dem in diesem Fall zuständigen Vizerektor*in für Studium und Lehre samt allen Unterlagen zu übermitteln. Diese entscheiden gemeinsam über die Konsequenzen, die neben den unter Punkt 8 genannten insbesondere auch eine mögliche Wiederholung der betroffenen Arbeit mit einem neuen Thema oder eine Exmatrikulation betreffen können. Davon unberührt bleiben gegebenenfalls straf- und urheberrechtliche Konsequenzen eines Plagiats für die Betroffenen.

Wird ein Plagiat nach Beurteilung der Arbeit bekannt, ist das Verfahren nach dem geltenden Reglement bei Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens durchzuführen. Wenn die*der Beschuldigte noch aktiv an der PMU inskribiert ist, hat dies unter Hinzuziehung der Vizerektorin*des Vizerektors für Studium und Lehre zu geschehen.

10. Änderungsvermerk

Datum	Rev.Nr	Änderungsbeschreibung
22.11.2018		- Initialerstellung
11.10.2024	04	- Überarbeitung Definitionen (v.a in Richtung KI) - Erfassung EK Nürnberg - Festschreibung Funktion u Tätigkeit GWP-Ombudspersonen - Überarbeitung Verfahren bei wiss. Fehlverhalten - Eigenes Verfahren bei Plagiatsverdacht Abschlussarbeiten
20.02.2026	05	- Neues Logo eingefügt